



Datengrundlage:  
ALKIS-Daten  
Landesvermessungsamt Sachsen  
Dezember 2022

### Planzeichenerklärung

- § 2 Abs. 4 Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1-15 BauNVO)**
  - SO** Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandelsbetriebe
  - GRZ** Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
  - GFZ** Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
  - Z** Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 16-21 BauNVO)**
  - a** abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
  - Baugrenze** (§ 23 (3) BauNVO)
- Bauweise u. Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB u § 22-23 BauNVO)**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Z)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	
- Verkehrsfächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
  - Verkehrsfäche**
  - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung Grundstückszufahrt**
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**
  - Ein- / Ausfahrt**
- Grünflächen (§ 9 (1) 25 BauGB)**
  - private Grünfläche**
  - Anpflanz-/Ersatzmaßnahme (vgl. textl. Festsetzung 1.4.1 - M1 bis M3)**
  - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
  - Umgrünung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Flurstücksnummer (bestehend)**
  - vorhandene Flurstücksgrenze**
  - bestehender Zaun**
  - bestehende Mauer**
  - bestehende Gebäude**
  - Rückbau befestigte Flächen**
  - bestehender Baum**
  - bestehendes Strauchwerk**
  - Grenze Waldfeststellung** (Grenze des bestehenden Waldes)
  - Grenze Waldumwandlung** (Grenze des zurückzunehmenden Waldes)
  - Fläche Waldumwandlung** (Waldfläche für die Waldumwandlung)

### Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
  - Bauliche Nutzung**
    - 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-14 BauNVO)**  
Für das Plangebiet des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit ergänzender Nutzung festgesetzt. Zulässig sind Lebensmittelmärkte mit einer maximalen Verkaufsflächenzahl (VFZ) von 0,145 für Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten und einer maximalen Verkaufsflächenzahl von 0,016 für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente sowie Versorgungspunkte einer insgesamt geltenden maximalen VFZ von 0,052 für Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind nach Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Deutscher Liste):
      - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
      - kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (Drogerie, Kosmetik/Parfümerie)
      - Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
      - Apotheken und Zeitungen
Für die Versorgungspunkte sind folgende Obergrenzen für die einzelnen Sortimente als Verkaufsflächenzahl (VFZ) insgesamt einzuhalten:
      - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabak 0,0130 VFZ
      - Zeitungen/Zeitschriften 0,0065 VFZ
      - Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel 0,0054 VFZ
      - Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (Drogerie, Kosmetik/Parfümerie) 0,0160 VFZ
      - Apotheke 0,0240 VFZ
Die Verkaufsflächenzahl (VFZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche je Warengruppe zulässig sind. Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzungen ist die gesamte dem Kunden zugängliche Fläche des Einzelhandelsbetriebes einschließlich Flure, Treppen, Kassenzonen, Ausstellungsflächen (einschließlich Schaufenster) mit Ausnahme der Kundenzooisräume (Toiletten u. ä.). Zur Verkaufsfläche zählen auch jene Flächen, die außerhalb der Abgrenzung des Einzelhandelsbetriebes (z. B. Türen, Zugänge, Schau-fenster) liegen und für die Präsentation oder den Verkauf von Waren genutzt werden, auf die Nutzungs-häufigkeit kommt es nicht an. Grundstücksfläche in diesem Sinne ist die Fläche des Baugrundstücks, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie innerhalb des festgesetzten Sondergebietes liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.
    - 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21 BauNVO)**  
Das Maß der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung der:
      - Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
      - Geschossflächen (GFZ) 1,6 (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
      - Vollgeschosse (Z) II (§§ 16 und 20 BauNVO)
Im II. Geschoss sind nur Technikräume, keine Verkaufsflächen zulässig.
    - 1.1.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)**  
Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO) sind auch außerhalb der überbaubaren zulässig, nicht aber in den festgesetzten Grünflächen. Diese Festsetzung gilt auch für selbstständige Werbeanlagen. Nebenanlagen, die
      - der Ver- und Entsorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen
      - zur Ableitung oder Speicherung von Abwasser erforderlich sind,
      - oder der Löschwasser- oder Löschwasserbereitstellung dienen
sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den festgesetzten Grünflächen zulässig.
    - 1.1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)**  
Die Bauweise ist gemäß Pläneinschrieb festgesetzt:
      - a = abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.
  - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB; § 23 BauNVO)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Offene, nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht in den als Grünflächen festgesetzten Flächen zulässig.
  - Verkehrsfächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**  
Als Verkehrsflächen werden die Straßenverkehrsflächen sowie die Ein- und Ausfahrten entsprechend des Bebauungsplanes festgesetzt. Im Norden des Plangebietes, im Bereich der Richard-Wagner-Straße, ist ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
- Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)**
  - 1.4.1 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)**  
Zur landschaftlichen Einbindung, zur Durchgrünung des Gebietes und als Ausgleich für Flächenver-siegung durch Überbauung sind Einzelbäume und Strauchgruppen zu pflanzen, gemäß Vorgaben der GALK Straßenbaumliste - Beurteilung von Baumarten für die Verwendung im städtischen Straßenraum.
    - Maßnahme M1**  
Die bestehenden Grünflächen einschließlich der vorhandenen Pflanzungen ist im Bestand zu sichern und dauerhaft zu unterhalten.
    - Maßnahme M2**  
Pro 350 m² private Grünfläche sind mindestens 2 standortgerechte, hochstämmige, mittelkronige Laubbäume (3xv mDB, STU 16 - 18 cm) zu pflanzen und zu unterhalten. Die Restfläche ist mit einer standortgerechten Rasensaat oder mit Bodendeckern zu begrünen.
    - Maßnahme M3**  
Im Bereich der geplanten Stellplätze sind mindestens 16 standortgerechte, hochstämmige, mittelkronige Laubbäume (3xv mDB, STU 16 - 18 cm) zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzungen sind entsprechend den Empfehlungen für Baum-pflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) mit einer Pflanzgrube von mind. 12 m² durchzuführen. Für alle Pflanzungen ist ein Pflege- und Entwicklungszeitraum von 3 Jahren vorgeschrieben. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
  - 1.4.2 Versiegelung**  
Die Versiegelung von Stellplätzen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Generell sollten wasser-durchlässige Belagsarten verwendet werden.
  - 1.4.3 Oberflächenwasser**  
Innerhalb des Bebauungsplanes erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser im Trennsystem über bestehenden Mischwasserkanal in der Richard-Wagner-Straße. Das Plangebiet wird mit den bestehenden Hausanschlüssen erschlossen. Die Regenwasserentleitung ist auf 1/8 l/s begrenzt, so dass auf dem Baugrundstück durch geeignete Maßnahmen (z. B. Regenrückhaltebecken, Rigolen, Rückstaukanäle) oder Speicherung oder Versickerung eine Drosselung der Zulaufmenge gewährleistet werden muss. Die vorhandenen Anlagen sind der neuen Situation anzupassen und ggf. zu erweitern.
  - 1.4.4 Beleuchtung**  
Die neu zu errichtenden Außenbeleuchtungen des Grundstücks sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit LED-Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (§41a BNatSchG).

- Empfehlungen:**
  - Freihaltung der baulich nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen mit Boden in überwiegend natürlicher Lagerung innerhalb des Plangebietes vom Baubetrieb für die weitgehende Erhaltung der Bodenfunktion und zum Schutz dieses Bodens vor Kontamination oder sonstiger Devastierung (gem. § 9 (1) Punkt 10 BauGB)
  - Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“ 18915 „Bodenarbeiten“ 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.
  - Belastetes Bodenmaterial sowie bodenferme Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder ggf. ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen
  - Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
  - Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremd-stoffen) sind auf den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken (§ 7 Abs. 1 SächsABK) und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.
  - Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV Anlage 2 hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung entsprechen und hat kontaminationsfrei zu sein. Die DIN 19 731 (Ausgabe 5/98) – Verwertung von Bodenmaterial – ist einzuhalten.
  - Bei der Feststellung von organoleptischen Besonderheiten im Rahmen evtl. Tiefbauarbeiten ist das Amt für Abfallwirtschaft sofort zu informieren.
- 2.4 Bohrungen**  
Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG. Ergebnisse von geologischen Untersuchungen, welche von der Stadt Delitzsch oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in Auftrag gegeben werden, sind der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben.
- 2.5 Grundwasser**  
Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserantriebe Tagebaubereiches Delitzsch-Südwest/Breitelfeld und unterlag im Zusammen-hang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserantrieb. Es muss mit flumun Grundwasserständen mit ca. 2 bis 3 m unter Gelände-oberkante gerechnet werden. Für geplante Baumaßnahmen sind Baugrunderkundungen zur Erfassung der lokalen hydrogeologischen Situation zuzugewandt erforderlich. Der unteren Wasserbehörde sind einen Monat vor Beginn Arbeiten anzuzeigen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz).
- 2.6 Kampfmittel**  
Nach Sichtung der Kampfmittelbelastungskarte des Landkreises Nordsachsen ist für das betreffende Gebiet keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Sollten jedoch bei der Bauausführung wild erwarteten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht nach § 3 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beraumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst. Anzei-ge über Kampfmittelfunde nimmt die Ortspolizeibehörde, jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittel-beseitigungsdienst direkt entgegen.
- 2.7 Radonschutz**  
Das Plangebiet befindet sich in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen keine An-haltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor. Es liegt außerhalb eines festgesetz-ten Radonvorsorgegebietes, aber nach derzeitigen Erkenntnissen in einer geologischen Einheit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als auffällig/erhöht charakterisiert ist. Dabei lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf konkrete Flurstücke ziehen, da die Radonkonzentration innerhalb der gleichen geologischen Einheit starken Schwankungen unterliegen kann. Es handelt sich bei dieser Einschätzung somit nur um eine Prognose für ein bestimmtes Gebiet, die als Einschätzungshilfe zu verstehen ist. Das Strahlenschutzgesetz und die novellierte Strahlenschutzverordnung regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innen-räumen festgeschrieben. Zum vorzuziehenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutz-maßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonstationierung durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.
- 2.8 Bergbau**  
Das Bauvorhaben liegt in einem alten Bergbaugbiet, in dem das Vorhandensein nichttrinkundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen ist. Über eventuell angebotene Spüren alten Bergbaus ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohtraumverordnung – SächsHohtV) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

- 3. Inkräfttreten**  
Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Rechtsgrundlagen

Anlage zu DS 161-23

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 486)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)



# Bebauungsplan Nr. 50

## "Nahversorgungszentrum Richard-Wagner-Straße"

Übersicht:



### Verfahrensvermerke

<p>Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtratssitzung vom 25.01.2018. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 10.04.2018 bis 14.05.2018 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Delitzsch öffentlich ausgelegen.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Stadträte haben am 20.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und begrenzten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 28.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 15.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 14.07.2022 bis 19.08.2022 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Delitzsch erneut (3. Auslegung) öffentlich ausgelegen. Zusätzlich waren die kompletten Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Delitzsch sowie auf dem zentralen Landesportal Sachsen einsehbar.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Stadträte haben am 28.02.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur erneuten, 4. Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 16.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2023 zur Abgabe einer erneuten, 4. Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am 15.05.2023 von den Stadträten als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadträte am 15.05.2023 gebilligt. Die Beschlüsse wurden am 01.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>24.03.2023, Delitzsch (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Beschluss des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Einsichtnahme sind am 16.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>24.03.2023, Delitzsch (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.</p> <p>24.03.2023, Delitzsch (Ort, Datum, Siegel) Vermessungsamt Landkreis Nordsachsen</p>
<p>Die Stadträte haben am 22.03.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und Trägerbeteiligung bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 31.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 03.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung hat in der Zeit vom 22.10. bis 26.11.2018 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Delitzsch öffentlich ausgelegen. Zusätzlich waren die kompletten Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Delitzsch sowie auf dem zentralen Landesportal Sachsen einsehbar.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Stadträte haben am 28.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur erneuten, 3. Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 07.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2022 zur Abgabe einer erneuten, 3. Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Delitzsch, 24.03.2023 (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Stadträte haben die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.06.2023 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist den Bürgern und den TOB am 20.06.2023 mitgeteilt worden. Der Beschluss wurde ortsüblich am 01.06.2023 bekannt gemacht.</p> <p>24.03.2023, Delitzsch (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Stadträte haben die beschlossene Satzung (Teil B) sowie die Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>24.03.2023, Delitzsch (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 03.04.2023 beim Landratsamt Nordsachsen angezeigt.</p> <p>03.04.2023, Delitzsch (Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>		

Planverfasser:

Messmer Consult

Beerenfelder Straße 1  
D-04509 Delitzsch

+49(0)34202838-0  
Fax: +49(0)34202838-88  
E-Mail: post@messmer-consult.de  
Internet: www.messmer-consult.de

Stand	Mai 2023	Datum:	
Maßstab	1 : 500	Unterschrift:	